



# **SATZUNG**

Fassung vom 19. April 2021<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Soweit im Text der Satzung nur Maskulina verwendet werden handelt es sich um Generische Maskulina, die sowohl das männliche/weibliche und diverse Geschlecht umfassen.



## **§ 1**

### **NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen „Industrie-Club Hannover e. V.“. Er umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover und ihrer Umgegend.
2. Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **ZWECK DES VEREINS**

1. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der allgemeinen, sich aus den unternehmerischen Tätigkeiten ergebenden, ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Vereinsgebiet ansässigen oder vertretenen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mit dem Ziel der Erhaltung und Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft, der Darstellung der Bedeutung des freien Unternehmers und der Mitarbeit an Reformen der Verwaltung, des Verkehrs und anderer infrastruktureller Einrichtungen sowie an der Entwicklung wissenschaftlicher und bildender Einrichtungen im Vereinsgebiet.
2. Der Vereinszweck wird dadurch erreicht, dass die Vertreter und nachwachsende Führungskräfte der Mitglieder aus verschiedenen Wirtschaftszweigen sowie Vertreter der öffentlichen Hand und der Wissenschaft im Rahmen des Vereins zu einem breiten Informations- und Erfahrungsaustausch in offener Meinungsbildung zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen, wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftspolitischen Entwicklung zusammengeführt werden.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins unterstützt diese Bestrebungen.

3. Der Industrie-Club Hannover e.V. bietet den Führungskräften seiner Mitgliedsunternehmen aus verschiedenen Wirtschaftszweigen sowie Vertretern der öffent-

lichen Hand, aus Kultur und Wissenschaft eine rechtssichere Basis für einen breiten Informations- und Erfahrungsaustausch in offener Meinungsbildung zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen, wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftspolitischen Entwicklung. Veranstaltungen des Industrie-Clubs dienen nicht dazu, kartellrechtswidrige Themen zu behandeln oder Gelegenheiten für derartige Vereinbarungen oder Beschlüsse zu schaffen oder zu fördern.

Der Industrie-Club Hannover e.V. wird bei all seinen Aktivitäten keine kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen dulden.

### **§ 3**

#### **MITGLIEDSCHAFT**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können Industrieunternehmen und sonstige in enger Beziehung zur Industrie stehende Wirtschaftsunternehmen erwerben, die im Vereinsgebiet ansässig oder vertreten sind.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft können zum Eintritt eingeladene natürliche Personen erwerben.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Aufnahmeausschuss.
4. Kündigungen eines Mitglieds sind nur zum Ende eines Geschäftsjahres aufgrund schriftlicher Kündigungserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.
5. Der Vorstand ist im Einverständnis mit dem Beirat berechtigt, solche Mitglieder auszuschließen, die selbst oder deren Repräsentanten das Vereinsinteresse gröblich verletzen oder gegen die Satzung oder Vereinsbeschlüsse verstoßen. Das auszuschließende Mitglied ist vorher zu hören. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zugelassen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

6. Die Mitgliedschaft erlischt im Übrigen mit Beendigung der Liquidation des Mitgliedsunternehmens oder mit dem Tod des Mitglieds.
7. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

#### **§ 4**

#### **ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) der Aufnahmeausschuss
- d) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5**

#### **VORSTAND**

1. Der Vorstand, der ehrenamtlich tätig ist, besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern als stellvertretende Vorsitzende, die alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ablauf der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 4) gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Fällt während einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied fort, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder und die Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Zeit bis zur Beendigung der Amtsperiode ein Ersatz-Vorstandsmitglied wählen. Wird durch Fortfall eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder die Mindestanzahl gemäß § 5 Abs. 1 unterschritten, dann muss eine entsprechende Anzahl von Ersatz-Vorstandsmitgliedern gewählt werden bis die Mindestanzahl wieder erreicht wird.

4. Zur Entscheidung über wesentliche finanzielle Angelegenheiten des Vereins bedarf der Vorstand im Innenverhältnis des Einverständnisses des Beirates; hiervon bleibt jedoch seine uneingeschränkte Vertretungsmacht im Außenverhältnis unberührt.
5. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.
6. Die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch den Geschäftsführer (§ 9). Ladungen zu Sitzungen des Vorstandes sind an sämtliche Vorstände unter ihrer zuletzt dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Anschrift, Telefaxnummer und / oder E-Mail-Adresse mit einer Frist von mindestens 14 Tagen (bei Dringlichkeit auch mit Frist von drei Kalendertagen) zu übersenden.

Bei Einberufung ist eine Tagesordnung der Vorstandssitzung zu übermitteln. Jedes Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung (§ 9) kann bei dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Geschäftsführer des Vereines bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Vorstandssitzung (bei dringlichen Einberufungen bis einen Tag vor dem Tag der Vorstandssitzung) die Erörterung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Der Vorsitzende des Vorstandes oder der Geschäftsführer hat den übrigen Mitgliedern des Vorstandes Ergänzungsanträge unverzüglich mitzuteilen.

Mit Einverständnis sämtlicher Mitglieder des Vorstandes können in Sitzungen des Vorstandes auch Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung waren, erörtert und beschlossen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Vorstandes ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

7. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung des Vorstandes dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Mitglieder des Vorstandes schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Abwesende Mitglieder des Vorstandes können zudem andere Mitglieder des Vorstandes schriftlich bevollmächtigen ihre Stimme abzugeben.

8. Statt Präsenzsitzungen können Beschlüsse der Mitglieder des Vorstandes auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, virtuell oder per E-Mail oder im Wege von Umlaufbeschlüssen sowie digital im Wege virtueller Vorstandssitzungen gefasst werden. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes können auch durch Kombination einer physischen Sitzung eines Teils der Mitglieder des Vorstandes wie z. B. einer virtuellen Sitzung sowie durch Kombination verschiedener Stimmabgabarten der vorbezeichneten Art gefasst werden.
9. Über Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Vorstandes (bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter) zu unterzeichnen hat. In Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, das wesentliche Ergebnis der Erörterungen und die Beschlüsse des Vorstandes anzugeben; für außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse genügt in der Niederschrift die Angabe von Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse. Jedem Mitglied des Vorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

## **§ 6**

### **BEIRAT**

1. Der Beirat, der ehrenamtlich tätig ist, besteht aus mindestens 12, höchstens 20 Personen und wird alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten.
3. Fällt während der Amtsperiode ein Beiratsmitglied fort, so können die verbleibenden Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Zeit bis zur Beendigung der Amtsperiode ein Ersatz-Beiratsmitglied wählen. Wird durch Fortfall eines oder mehrerer Beiratsmitglieder die Mindestanzahl gemäß § 6 Abs. 1 unterschritten, dann muss eine entsprechende Anzahl von Ersatz-Beiratsmitgliedern gewählt werden bis die Mindestanzahl wieder erreicht wird.

4. Die Einberufung von Sitzungen des Beirates erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch den Geschäftsführer (§ 9). Ladungen zu Sitzungen des Beirates sind an sämtliche Beiräte unter ihrer zuletzt dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Anschrift, Telefaxnummer und / oder E-Mail-Adresse mit einer Frist von mindestens 14 Tagen (bei Dringlichkeit auch mit Frist von drei Kalendertagen) zu übersenden.

Bei Einberufung ist eine Tagesordnung der Beiratssitzung zu übermitteln. Jedes Mitglied des Beirates oder der Geschäftsführung (§ 9) kann bei dem Geschäftsführer des Vereines bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Beiratssitzung (bei dringlichen Einberufungen bis einen Tag vor dem Tag der Beiratssitzung) die Erörterung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Der Geschäftsführer hat den übrigen Mitgliedern des Beirates Ergänzungsanträge unverzüglich mitzuteilen.

Mit Einverständnis sämtlicher Mitglieder des Beirates können in Sitzungen des Beirates auch Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung waren, erörtert und beschlossen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Beirates ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Beiratsmitglieder beschlussfähig.

5. Abwesende Beiratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Beirats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Mitglieder des Beirats schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Abwesende Mitglieder des Beirats können zudem andere Mitglieder des Beirats schriftlich bevollmächtigen ihre Stimme abzugeben.
6. Statt einer Präsenzsitzung können Beschlüsse der Mitglieder des Beirates auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, virtuell oder per E-Mail oder im Wege von Umlaufbeschlüssen sowie digital im Wege virtueller Beiratssitzungen gefasst werden. Sitzungen und Beschlüsse des Beirates können auch durch Kombination einer physischen Sitzung eines Teils der Mitglieder des Beirats wie z. B. einer virtuellen Sitzung sowie durch Kombination verschiedener Stimmabgabearten der vorbezeichneten Art gefasst werden.

7. Über Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Sitzungsleiter zu unterzeichnen hat. In Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, das wesentliche Ergebnis der Erörterungen und die Beschlüsse des Beirates anzugeben; für außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse genügt in der Niederschrift die Angabe von Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse. Jedem Mitglied des Beirates ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

## **§ 7**

### **AUFNAHMEAUSSCHUSS**

1. Der Aufnahmeausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates.
2. Die Einberufung von Sitzungen des Aufnahmeausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch den Geschäftsführer (§ 9). Ladungen zu Sitzungen des Aufnahmeausschusses sind an sämtliche Ausschussmitglieder unter ihrer zuletzt dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Anschrift, Telefaxnummer und / oder E-Mail-Adresse mit einer Frist von mindestens 14 Tagen (bei Dringlichkeit auch mit Frist von drei Kalendertagen) zu übersenden.

Bei Einberufung ist eine Tagesordnung der Aufnahmeausschuss-Sitzung zu übermitteln. Jedes Mitglied des Aufnahmeausschusses oder der Geschäftsführung (§ 9) kann bei dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Geschäftsführer des Vereines bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Sitzung (bei dringlichen Einberufungen bis einen Tag vor dem Tag der Sitzung) die Erörterung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Der Vorsitzende des Vorstandes oder der Geschäftsführer hat den übrigen Mitgliedern des Aufnahmeausschusses Ergänzungsanträge unverzüglich mitzuteilen.

Mit Einverständnis sämtlicher Ausschussmitglieder können in Sitzungen des Aufnahmeausschusses auch Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung waren, erörtert und beschlossen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Aufnahmeausschusses ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Ausschussmitglieder beschlussfähig.

3. Abwesende Mitglieder des Aufnahmeausschusses können an der Beschlussfassung des Ausschusses dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Mitglieder des Aufnahmeausschusses schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Abwesende Mitglieder des Aufnahmeausschusses können zudem andere Mitglieder des Vorstandes und Beirates schriftlich bevollmächtigen ihre Stimme abzugeben.
4. Statt einer Präsenzsitzung können Beschlüsse der Mitglieder des Aufnahmeausschusses auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, virtuell oder per E-Mail oder im Wege von Umlaufbeschlüssen sowie digital im Wege virtueller Sitzungen des Aufnahmeausschusses gefasst werden. Sitzungen und Beschlüsse des Aufnahmeausschusses können auch durch Kombination einer physischen Sitzung eines Teils der Mitglieder des Aufnahmeausschusses wie z. B. einer virtuellen Sitzung sowie durch Kombination verschiedener Stimmabgabearten der vorbezeichneten Art gefasst werden.
5. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
6. Die Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
7. Der Aufnahmeausschuss setzt für außerordentliche Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 den Jahresbeitrag fest.
8. Über Sitzungen des Aufnahmeausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Vorstandes (bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter) zu unterzeichnen hat. In Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, das wesentliche Ergebnis der Erörterungen und die Beschlüsse des Aufnahmeausschusses anzugeben; für außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse genügt in der Niederschrift die Angabe von Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse. Jedem Mitglied des Aufnahmeausschusses ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

## § 8

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch einen seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung an sämtliche Vereinsmitglieder unter ihrer zuletzt dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Anschrift, Telefaxnummer und / oder E-Mail-Adresse mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Versammlungstermin einberufen und geleitet. Jedes Vereinsmitglied kann bei dem Vorsitzenden des Vorstandes bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung (bei dringlichen Einberufungen bis einen Tag vor dem Tag der Mitgliederversammlung) die Erörterung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Der Vorsitzende des Vorstandes hat den übrigen Vereinsmitgliedern Ergänzungsanträge unverzüglich mitzuteilen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der ursprünglichen fristgemäß übersandten Tagesordnung der Einladung bereits angekündigt worden waren.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, soweit sich nicht aus dieser Satzung ausdrücklich anderes ergibt.

2. Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 1 hat eine Stimme; Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 sind stimmberechtigt, soweit sie Mitglied des Vorstandes sind.
3. Statt einer Mitgliederversammlung als Präsenzsitzung sind auch Online-Mitgliederversammlungen zulässig. Beschlüsse der Vereinsmitglieder können auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, virtuell oder per E-Mail oder im Wege von Umlaufbeschlüssen sowie digital im Wege virtueller Vereinsmitgliederversammlungen gefasst werden. Mitgliederversammlungen und Beschlüsse der Vereinsmitglieder können auch durch Kombination einer physischen Sitzung eines Teils der Vereinsmitglieder wie z. B. einer virtuellen Sitzung sowie durch Kombination verschiedener Stimmabgabearten der vorbezeichneten Art gefasst werden.

4. Vertretung durch Bevollmächtigte ist nur in der Weise zulässig, dass ein Mitglied einem anderen Mitglied schriftliche Vollmacht erteilt; Stimmrechtsvollmachten können nur den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Abs. 2 erteilt werden.
5. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende Mai statt. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einladungen hierzu sind an eine Frist nicht gebunden.
7. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Geschäftsführer des Vereins zu unterschreiben sind. In Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, das wesentliche Ergebnis der Erörterungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzugeben; für außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse genügt in der Niederschrift die Angabe von Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse. Jedem Vereinsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl von Vorstand und Beirat,
  - b) Feststellung des vorher durch einen Wirtschaftsprüfer / eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie Entlastung von Vorstand, Beirat und Geschäftsführer.
  - c) Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 für das laufende Geschäftsjahr.
  - d) Wahl des Wirtschaftsprüfers / der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das laufende Geschäftsjahr.

- e) Beschlussfassung über die Erhebung von Sonderumlagen, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
  - f) Beschlussfassung über den Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte
  - g) Beschlussfassung über die zustimmungspflichtigen Geschäfte, sofern gemäß dem beschlossenen Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte die Zustimmung der Mitgliederversammlung verpflichtend ist.
9. Sofern durch diese Satzung oder durch Gesetz nicht zwingend andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Sonderumlagen jedoch mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.

## **§ 9**

### **GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer des Vereins im Einverständnis mit dem Beirat. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach der Weisung des Vorstandes. Hilfskräfte für die Geschäftsführung werden von dem Vorstandsvorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer angestellt.

## **§ 10**

### **BEITRÄGE UND UMLAGEN**

1. Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder werden gemäß § 8 Abs. 7 c), für außerordentliche Mitglieder gemäß § 7 Abs. 5 festgesetzt.
2. Der Vorstand kann im Einverständnis mit dem Beirat der Mitgliederversammlung ausnahmsweise die Erhebung von Sonderumlagen empfehlen, wenn ihm dies für die Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich erscheint. Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung hierüber erfolgt gemäß § 8 Abs. 8.
3. Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung, Verbindlichkeiten gemäß Abs. 1 und 2 pünktlich zu erfüllen.

4. Das Ausscheiden eines Mitglieds im Laufe eines Geschäftsjahres lässt die Verpflichtung des ausscheidenden Mitglieds, Beiträge für das gesamte Geschäftsjahr und die ggf. vor dem Ausscheiden festgesetzten Sonderumlagen zu leisten, unberührt.

## **§ 11**

### **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen durch eingeschriebenen Brief einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. In der Versammlung müssen mindestens  $\frac{2}{3}$  aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Ist dies nicht der Fall, so ist mit 14-tägiger Frist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Anlässlich der Versammlung über die Auflösung des Vereins ist mit der in Abs. 1 genannten Mehrheit auch zu beschließen über die Bestellung des Liquidators und über die Verwendung eines nach Liquidation des Vereins verbleibenden Vermögensüberschusses; ein derartiger Überschuss darf jedoch nur für gemeinnützige Zwecke im Vereinsgebiet zur Verfügung gestellt werden. Kommt über die Bestellung des Liquidators kein Beschluss zustande, so ist der Geschäftsführer des Vereins Liquidator.

Hannover, den 19.04.2021